



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie über wichtige Entscheidungen des Gerichts - und zwar in kurzer und kompakter Form. Wir berichten zudem über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Heizkosten für ein denkmalgeschütztes Schloss keine außergewöhnlichen Belastungen](#)

Der 8. Senat des FG Münster hat entschieden, dass Heiz- und Betriebskosten eines dem Denkmalschutz unterstehenden - zu eigenen Wohnzwecken genutzten - Schlosses steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, selbst wenn die regelmäßige Beheizung zur Erhaltung der historischen Gebäudesubstanz erforderlich ist (Urteil vom 19. November 2009, Az. [8 K 1089/06 E](#)).

Der Senat konnte bereits keine steuerlich zu berücksichtigende Belastung des Klägers erkennen, da mit der Beheizung der Gegenwert geschaffen werde, die Räume des Schlosses ganzjährig nutzen zu können. Ferner berührten die geltend gemachten Kosten den Bereich der persönlichen Wohn- und Lebensgestaltung und seien deshalb nicht - wie von § 33 EStG vorausgesetzt - außergewöhnlich. Zudem treffe den Kläger keine durch Gesetz oder Verwaltungsakt konkretisierte denkmalschutzrechtliche Verpflichtung, das Schloss regelmäßig ganzjährig zu beheizen. Allein die Verpflichtung des Klägers, das ererbte Baudenkmal zu erhalten, begründe keine besondere - über das Zumutbare hinausgehende - Pflicht, die zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kosten führe.

[Gewinne aus einem Pyramidenspiel \("Schenkkreis"\) sind einkommensteuerpflichtig](#)

Gelder, die ein Steuerpflichtiger aus der Teilnahme an einem Pyramidenspiel bezieht, unterliegen als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies hat der 5. Senat des FG Münster mit Urteil vom 18. Januar 2010 entschieden (Az. [5 K 1986/06 E](#)). Die gleiche Auffassung hatte bereits der 12. Senat in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 22. April 2009 vertreten (Az. [12 K 3308/07 E](#)).

Der Kläger beteiligte sich an einem sog. Schenkkreis, der einen pyramidenförmigen Aufstieg vom "Knappen" zum "König" zuließ. Neue Mitspieler, die auch der Kläger angeworben hatte, konnten durch eine als Schenkung bezeichnete Zuwendung an den jeweiligen "König" in den Schenkkreis einsteigen. Der Kläger vereinnahmte auf diese Weise 210.000 €, die das Finanzamt - nach Abzug eines Teilnahmeinsatzes - der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG unterwarf.

Die Ansicht des Klägers, es habe sich um nicht einkommensteuerbare Schenkungen ohne Gegenleistung gehandelt, teilte der 5. Senat des FG Münster nicht. Anders als bei einem reinen Glücksspiel habe der Kläger eine konkrete Gegenleistung erbracht. Die Gelder seien ihm zugeflossen, weil er neue Teilnehmer für das Pyramidenspiel angeworben habe. Hierdurch habe sich auch die Chance der bereits vorhandenen Mitglieder erhöht, innerhalb der Pyramide aufzusteigen und zukünftig selbst Gelder von neuen Mitspielern zu erhalten.

Höchstrichterlich geklärt

[Kraftfahrzeugsteuer keine Masseverbindlichkeit bei unpfändbarem Fahrzeug](#)

Nach Ansicht des 13. Senats des FG Münster bestehen ernsthafte Zweifel, die nach einer Insolvenzeröffnung entstehende Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlichkeit gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen zu können, wenn das entsprechende Fahrzeug unpfändbar ist und daher nicht verwertet werden kann. Diese bereits am 26. März 2009 im AdV-Verfahren ergangene Entscheidung (Az. [13 V 3933/08](#)) hat der BFH jüngst bestätigt (Beschluss vom 8. September 2009, Az. [II B 63/09](#)).

Im Streitfall hatte das Finanzamt gegen den Insolvenzverwalter Kraftfahrzeugsteuer für ein im Eigentum der Insolvenzschuldnerin stehendes Fahrzeug festgesetzt. Das Fahrzeug benötigte die Schuldnerin zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Es unterlag deshalb nicht der Vollstreckung (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Das Finanzamt verwies auf die Rechtsprechung des BFH, wonach die ab Insolvenzeröffnung entstehende Kraftfahrzeugsteuer eine Masseverbindlichkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) sei, da zur Insolvenzmasse auch die Rechtsposition als Halter eines Kraftfahrzeugs gehöre.

Der 13. Senat des FG Münster und auch der BFH halten dies jedenfalls dann für ernstlich zweifelhaft, wenn das Fahrzeug - wie im Streitfall - wegen Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO und § 36 InsO der Insolvenzmasse nicht zur Verfügung stehe. Das noch anhängige Hauptsacheverfahren wird beim FG Münster unter dem Az. 13 K 3932/08 Kfz geführt.

[Wegfall der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen bei Tilgung der Steuerschuld aus betrieblichen Mitteln](#)

Der BFH hat den 3. Senat des FG Münster darin bestätigt, dass die erbschaft-/schenkungsteuerliche Privilegierung der Übertragung von Betriebsvermögen im Fall zu hoher Entnahmen nach § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG auch dann entfällt, wenn die betrieblichen Mittel benötigt werden, um die anfallende Erbschaft-/Schenkungsteuer bezahlen zu können (BFH, Urteil vom 11. November 2009, Az. [II R 63/08](#); vorher FG Münster, Urteil vom 21. August 2008, Az. [3 K 4920/06 Erb](#)). Eine einschränkende Auslegung des Wortlauts der Vorschrift für Fälle der "Steuerentnahme" komme nicht in Betracht. Die Steuerprivilegierung nach § 13a ErbStG setze voraus, dass der Betrieb in seinem Bestand erhalten bleibe. Jede Entnahme, die die Grenzen des § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG überschreite, sei daher - ursachenunabhängig - begünstigungsschädlich.

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

Einkommensteuer

Steuerschädliche Verwendung von Lebensversicherungsansprüchen bei Absicherung von betrieblichen Verbindlichkeiten - Begriff des „Dienens“ im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG a.F. - (unbeachtlicher) Einwand der zivilrechtlichen Unwirksamkeit der Abtretung (Urteil vom 8. Dezember 2009, Az. [1 K 3655/06 E](#); Az. BFH VIII R 2/10; vgl. auch Parallelentscheidung vom 8. Dezember 2009, Az. [1 K 3656/06 E](#); Az. BFH VIII R 6/10)

Zur Höhe der Besteuerung von Erträgen aus einem luxemburgischen Investmentfonds - Steuerliche Behandlung von nicht anrechenbarer ausländischer Quellensteuer, Verwaltungskosten sowie der luxemburgischen Taxe d'Abonnement (Urteil vom 14. Januar 2010, Az. [5 K 2852/05 E](#))

Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen - Anerkennung von wiederkehrenden Leistungen als dauernde Last - Abgrenzung zwischen Versorgungs- und Abfindungsleistungen an weichende Geschwister anlässlich einer Hofübergabe (Urteil vom 29. Oktober 2009, Az. [8 K 5237/06 E](#))

Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG) - Zeitpunkt der Gewinnrealisierung - Abgrenzung zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Erwerb bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen zwischen Ehegatten - Geldwerter Vorteil durch Übernahme von Leasingabstandszahlungen durch den Arbeitgeber (Urteil vom 13. November 2009, Az. [14 K 2210/06 E](#))

Gewinnfeststellung

Zur Berücksichtigung von Schuldzinsen als (Sonder-)Betriebsausgaben bei der Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft -

Finanzierungszusammenhang - Abgrenzung zu nachträglichen Betriebsausgaben des Einzelunternehmens (Urteil vom 22. Dezember 2009, Az. [1 K 5391/06 F](#))

Zur Aktivierung von Vertriebs- und Gründungskosten als Anschaffungsnebenkosten eines Tankschiffs einer Schifffahrtsfonds GmbH & Co. KG sowie zur Frage der Bindungswirkung amtlicher AfA-Tabellen für die Abschreibung eines Tankschiffs (Urteil vom 18. Dezember 2009, Az. [10 K 3719/05 F](#))

Umsatzsteuer

Keine Umsatzsteuerpflicht des Handelsvertreter-Ausgleichsanspruchs (§ 89b HGB) bei ausschließlicher Vermittlung von Auslandsumsätzen (Urteil vom 19. Januar 2010, Az. [15 K 379/06 U](#))

Kindergeld

Zur Abzweigung von Kindergeld an den Träger von Sozialleistungen (§ 74 Abs. 1 Satz 4 EStG) sowie zur gerichtlichen Entscheidung bei behördlichem Ermessen gemäß § 102 FGO (Urteil vom 30. November 2009; Az. [8 K 2812/09 Kg](#))

Interna

Ein Besuch lohnt sich...

Das FG Münster gibt auf seiner [Homepage](#) unter dem Stichwort "[Entscheidungen](#)" die zum 1. und 15. jedes Monats veröffentlichten Entscheidungen bekannt. Der Inhalt der jeweiligen Entscheidung ist mit kurzen und kompakten Schlagworten umrissen. Die Volltexte sind - natürlich in neutralisierter Fassung - über einen Link zur Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen (www.nrwe.de) abrufbar.

Zwecks weiterer Serviceverbesserung werden ab sofort auf der Homepage des Gerichts die Aktenzeichen des BFH ergänzt, sofern bzw. sobald gegen die jeweilige Entscheidung ein Rechtsmittel anhängig und das Aktenzeichen bekannt ist. So können Sie auch verfolgen, ob es in den im Newsletter vorgestellten Fällen "beim BFH weitergeht". Ein regelmäßiger Besuch auf der Homepage des FG Münster lohnt sich also...

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [AbmeldeLink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.